

## **Satzung des Fördervereins „Kilian - Sozialfonds“**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Kilian - Sozialfonds“

Der Sitz des Vereins ist Paderborn.

Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen werden; nach der Anerkennung als gemeinnützig und Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck, Vereinstätigkeit**

1. Zweck des Vereins sind:

die Förderung von Bildung und Erziehung, der Religion, der Völkerverständigung einschließlich der Studentenhilfe und des Jugendaustauschs mit dem Ausland,

die Förderung der Jugendhilfe und Altenhilfe,

die selbstlose Unterstützung von bedürftigen Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen oder in wirtschaftliche Not geraten sind,

die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gemeinschaftsgefühls der Völker, des Gedanken der Völkerverständigung durch Kontakte zwischen Menschen verschiedener Nationen.

2. Der Verein verwirklicht die genannten Zwecke durch:

a)

Beratung und Betreuung und/oder andere persönliche Initiative,

b)

die Zuteilung finanzieller Mittel oder Sachmittel aus dem Spendenaufkommen seiner Mitglieder oder Zuwendungen Dritter, die ihm zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Der Verein kann diese Mittelzuführung selbst oder durch andere Körperschaften vornehmen, die diese Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

c)

Die Förderung der Zwecke des Vereins geschieht insbesondere durch

die Gewährung von Stipendien,

die Unterstützung von Lehr- und Ausbildungsanstalten,

die finanzielle Unterstützung bei der Einrichtung von Arbeitsplätzen für Jugendliche, Behinderte und schwer vermittelbarer Arbeitsloser,

die Restauration und Renovierung von Kirchen und kirchlichen Einrichtungsgegenständen,

die Hilfeleistung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen,

die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten für Kinder-, Jugend- und Altenheime, Krankenhäuser und Behindertenheime sowie die finanzielle Unterstützung dieser Einrichtungen,

die finanzielle Unterstützung der Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen Krankheit oder Armut hilfsbedürftig sind.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt also nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitgliedschaft, Beiträge

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirkt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Zuwendungen.

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

Erwerb

Mitglied des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige sowie juristische Person sein, sofern sie den Vereinszweck unterstützt und aufgrund ihrer Tätigkeit nicht gegen Gesetze oder die allgemeine Moral verstößt.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

## Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- durch Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit ¼-jährlicher Frist zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und einem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Versammlung wählt einen Versammlungsleiter, der mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt wird. Hierbei soll es sich um den ersten oder zweiten Vorsitzenden handeln. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Protokollführer protokolliert. Das Protokoll wird anschließend durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterschrieben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - Wahl eines Kassenprüfers
  - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
  - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
  - Änderungen und Ergänzungen der Satzung
  - Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung
  - Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Zu diesem Punkt bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassierer

Zum Schriftführer bzw. zum Kassierer können auch die beiden Vorsitzenden (alternativ bzw. auch kumulativ) benannt werden, soweit diese auf der Mitgliederversammlung in diese Positionen gewählt werden.

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Bestellung kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt.

Insbesondere:

- grobe Pflichtverletzung oder
- Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, welches durch einen der beiden Vorsitzenden und durch den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, wobei jeder von ihnen den Verein jeweils einzeln vertreten kann.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „gemeinnützige Bürgerstiftung Paderborn“, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27. Mai 2012 beschlossen und trat damit in Kraft.